

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die**  
**Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentental**  
**(Beitragssatzung Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), sowie des § 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentental (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.11.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentental (Beitragssatzung Abwasserbeseitigung) erlassen:

**§ 1**

In § 7 Abs. 3 Nr. 2 werden hinter der Zahl „33“ die Worte „Baugesetzbuch (BauGB)“ eingeführt.

**§ 2**

§ 7 Abs. 3 Nr. 2 c) wird wie folgt gefasst:

Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen jeweils auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

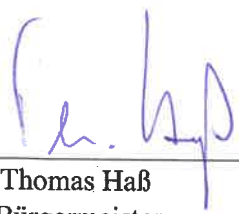
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

**§ 3**

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft.

Schwentental, 07.11.2023



  
Thomas Haß  
Bürgermeister